

Zoo Eberswalde - Eingangsgebäude

Einstufung der Honorarzone der Objektplanerleistungen

Hierzu erfolgt die Einstufung anhand der spezifischen Anforderungen des Bauvorhabens. Die Grundlage und die Einstufung erfolgten entsprechend den nachstehenden Regelungen der HOAI.

1. **§ 34 Abs. 1 HOAI (Leistungsbild Gebäude und Innenräume):**
Die Einordnung in das Leistungsbild Gebäude (§ 34 HOAI) ist bei diesem Neubau gegeben.
2. **§ 35 Abs. 1 HOAI (Honorarzonen für Gebäude und Innenräume):**
Dieser Paragraf legt fest, dass die Leistungen nach der Schwierigkeit in fünf Honorarzonen eingeteilt werden.
3. **§ 35 Abs. 2 HOAI (Bewertungsmerkmale):**
Dies ist die gesetzliche Grundlage für die **Punkteermittlung** (Einbindung, Funktionsbereiche, Gestaltung, Konstruktion, Technik, Innenausbau)

Laut Objektliste / Anlage 10.2 und 10.3 (§34 Abs.4, §35 Abs.7) der HOAI ist der geplante Neubau des Eingangsgebäudes mit Ausstellungsbereich am ehesten als

- *Ausstellungsgebäude bzw. Mehrzweckhalle für ... kulturelle Zwecke* sowie als
- *Fachgeschäft... Showroom... bzw. Kundenzentrum, -ausstellung, -präsentation* einzuordnen.

Punktbewertung nach § 35 Abs. 2 und 4 HOAI

Bewertungsmerkmal gem. § 35 Abs. 2 HOAI	angesetzte Punkte	Max. Punkte	Begründung
Einbindung in Umgebung	4	6	Im direkten Umfeld Denkmal vorh. Wald- und Naturschutz beachten > besondere Einbindung erforderlich
Anzahl Funktionsbereiche	5	9	Shop, Kassen, Ausstellungen, Sozialräume > mittlere Komplexität
Gestalterische Anforderungen	6	9	gehobener gestalterischer Anspruch, da Aushängeschild des Zoos und überregional wirksam
Konstruktive Anforderungen	3	6	Entwurfsabhängig, mittlere Anforderung erwartet
Technische Ausrüstung	3	6	TGA im Ausstellungsbereich vorh. mittlere Anforderungen
Ausbau	5	6	Im Shopbereich Sonderausstattung, im Ausstellungsbereich besondere Trennwände

Gesamt: 26 von maximal 42 Punkten → Honorarzone III

Fazit: Die Neubaumaßnahme ist dem Leistungsbild Gebäude zugeordnet. Die durchschnittliche Komplexität und der vorhandene gestalterische Anspruch ergibt eine Punktbewertung nach § 35 Abs.2 und 4 HOAI von 26 Punkten. Somit wäre die Aufgabe in Honorarzone III mit dem Höchstsatz einzuordnen. Da die Fördermittelvorgaben jedoch nur Basissätze gem. HOAI vorsehen, ist auch eine Einstufung in die Honorarzone IV Basissatz gerechtfertigt. Dies ist bei der Vertrags- und Honorarverhandlung zu beachten.